



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mitteilung für die Presse

Berlin, 18. August 2016

Kontenwechsel leicht gemacht – Neuer Rechtsanspruch auf Wechselservice fördert den Wettbewerb zwischen Kontoinstituten und stärkt damit Verbraucherrechte

Ab dem 18. September 2016 wird der Kontenwechsel leicht gemacht. Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wird der Wechsel von einem Kontoinstitut zum anderen deutlich erleichtert. Verbraucherinnen und Verbraucher haben dann einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass zur Erleichterung des Kontenwechsels bisheriger und künftiger Zahlungsdienstleister zusammenwirken.

Viele Bürgerinnen und Bürger informieren sich aktiv über die besten Angebote, z.B. auf dem Strom- oder Gasmarkt. Haben sie ihre Entscheidung getroffen, geht der Wechsel ganz leicht. Das war beim Girokonto lange nicht der Fall.

Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, erklärt hierzu: „Hier war klar, dass sich etwas ändern muss. Aufwändige und langwierige Verfahren beim Zahlungskontenwechsel standen vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern dabei im Weg, das für sie günstigste Angebot am Markt auszuwählen. Mit dem Inkrafttreten dieses Teils des Zahlungskontengesetzes erleichtern wir den Wechsel von einem Kontoinstitut zu einem anderen enorm. Zugleich erhöht diese verpflichtende Serviceleistung den Wettbewerb unter den Banken. Mehr Wettbewerb, mehr Vorteile für die Kundinnen und Kunden. Aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht haben wir die Voraussetzungen dafür geschaffen.“

Der Verbraucher hat ab dem 18. September 2016 einen Anspruch darauf, dass der alte und der neue Anbieter bei einem Kontenwechsel des Kunden zusammenarbeiten, soweit der Verbraucher hierzu ermächtigt. Das betrifft insbesondere den Austausch der hierfür notwendigen Informationen.

„Möchte beispielsweise ein Kunde seine Daueraufträge oder Lastschriftmandate auf unkomplizierte Weise „mit umziehen lassen“, kann er seinen bisherigen Anbieter ermächtigen, alle hierfür notwendigen Prozesse in die Wege zu leiten. Der übertragende und der neue Zahlungsdienstleister müssen insoweit zusammenarbeiten. Beispielsweise muss der neue Zahlungsdienstleister bisherige Zahler oder Zahlungsempfänger des Verbrauchers über die neue Kontoverbindung des Kunden informieren. Ein umständliches Informieren an z.B. den Vermieter, Versicherungen, Telefon- und Stromanbieter etc. fällt dann weg“, so Billen weiter.

Das Gesetz gilt ebenso für den Wechsel von einem Online-Konto zu einem anderen. Besondere Regeln gibt es auch zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung, da alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die zugrunde liegende Zahlungskontenrichtlinie zum 18. September 2016 umsetzen müssen.

Zum Hintergrund:

Mit den Bestimmungen zur Kontenwechselhilfe tritt am 18. September 2016 ein weiterer Teil des Zahlungskontengesetzes in Kraft. Das Zahlungskontengesetz ist im Zusammenhang mit dem im Juni 2016 in Kraft getretenen „Basiskonto für jedermann“ zusehen. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat der EU aufhalten und noch nicht über ein Zahlungskonto verfügen, haben damit ein Anspruch auf ein Zahlungskonto erhalten. Mit dem Gesetz soll die Kontenlosigkeit, insbesondere von Menschen ohne festen Wohnsitz, wie Obdachsuchende, oder von Flüchtlingen, abgebaut werden. Weitere Komponenten des Gesetzes sind transparentere Entgeltinformationen für Bankdienstleistungen und die Einrichtung von Vergleichswebsites für Zahlungskontenangebote bei privaten Websiteanbietern. Diese Websites sollen Verbrauchern helfen, das für sie am besten geeignete Zahlungskonto am Markt zu finden. Hierfür werden derzeit Konkretisierungen erarbeitet, die im kommenden Jahr mit den gesetzlichen Vorschriften zu den Vergleichswebsites in Kraft treten sollen.